

Anlage 3a

Nachweis des jeweils aktuellen Bestands wirksamer Liniengenehmigungen, die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) umfasst sind:

Hinweise:

Anlage 3a ist von der Betreiberin erstmalig nach Bekanntgabe der ihr auf Basis des öDA erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen. Darüber hinaus müssen auch während der Laufzeit des öDA mit jeder neu erteilten oder zurückgenommenen oder widerrufenen Liniengenehmigung der jeweils aktuelle Bestand wirksamer Liniengenehmigungen von der Betreiberin nachgewiesen werden.

Genehmigte Linien (von der Betreiberin auszufüllen):

Linien Nr.	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Linienweg	Genehmigungsdauer von / bis	Gesamt [km/a] voraussichtlich

Stand: 30. März 2020

Stand: 30. März 2020

Summe :				ca. km

Anlagen:

Kopien der wirksamen Genehmigungsbescheide (soweit diese nicht eh bereits durch die Genehmigungsbehörde an die Stadt Koblenz weitergeleitet wurden)